

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS
Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: 16, boulevard d'Avranches
L-1160 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25 087

KOORDINIERTE SATZUNG

Artikel 1

Die Zeichner und all diejenigen, die Anteilhaber sein werden, bilden unter dem Namen „HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS“ eine Gesellschaft in der Form einer „société anonyme“ (Aktiengesellschaft), die die Voraussetzungen einer „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) erfüllt (die „Gesellschaft“).

Artikel 2

Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Dauer errichtet. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Anteilhaber aufgelöst werden, der in der Form gefasst wird, die Artikel 29 für eine Änderung dieser Satzung (die „Satzung“) vorschreibt.

Artikel 3

Alleiniger Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, die gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen sind, einschließlich Aktien oder Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilhabern die Ergebnisse der Verwaltung ihres Portfolios zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft kann in vollem Umfang dessen, was das Gesetz von 2010 zulässt, alle Maßnahmen treffen und Geschäfte tätigen, die sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Zwecks für nützlich hält.

Artikel 4

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann beschließen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen; in diesem Fall ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung entsprechend zu ändern.

Durch Beschluss des Verwaltungsrats können sowohl in Luxemburg als auch im Ausland hundertprozentige Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder andere Geschäftsstellen eingerichtet werden.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass Ereignisse höherer Gewalt eingetreten sind oder bevorstehen, welche die normalen Aktivitäten der Gesellschaft bei ihrem Sitz oder die reibungslose Kommunikation zwischen ihrem Sitz und Personen im Ausland beeinträchtigen würden, kann der Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese anomalen Umstände vollständig zu bestehen aufgehört haben; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 5

Das Kapital der Gesellschaft wird durch nennwertlose Anteile repräsentiert und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, wie in Artikel 22 festgelegt.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert in US-Dollar des Mindestkapitals, das nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt ermächtigt, jederzeit voll eingezahlte Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 23 zum Ausgabepreis auszugeben (wie in Artikel 23 definiert), ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat kann auf ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft (ein „Verwaltungsratsmitglied“) oder einen leitenden Angestellten der Gesellschaft oder andere ermächtigte Personen die Aufgabe delegieren, unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 Zeichnungen und Zahlungen für solche neuen Anteile entgegenzunehmen und die Anteile auszuhändigen.

Die Anteile können nach Beschluss des Verwaltungsrats unterschiedlichen Teilfonds der Gesellschaft („Teilfonds“) angehören (die nach Beschluss des Verwaltungsrats auf unterschiedliche Währungen lauten können), und die Erlöse aus der Ausgabe jedes Teilfonds werden gemäß der vom Verwaltungsrat festgelegten Gesellschafts- und Anlagepolitik und unter

Berücksichtigung der vom Gesetz vorgegebenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen angelegt. Soweit es der Zusammenhang erfordert, sind Bezugnahmen in dieser Satzung auf „Teilfonds“ als Bezugnahmen auf „Klasse(n)“ zu verstehen. Die Gesellschaft wurde gemäß den Bestimmungen in Artikel 181 des Gesetzes von 2010 mit mehreren Teilfonds gegründet. In dieser Hinsicht dienen die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich der Befriedigung der Rechte von Anlegern dieses Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann stimmrechtslose Anteile ausgeben, sofern die Anteilhaber dieser stimmrechtslosen Anteilklassen im Falle der Gewinnausschüttung das Recht auf eine Dividende, das Recht auf Rückzahlung der Einlagen und das Recht auf Erhalt der Liquidationserlöse im Falle der Liquidation haben. Ungeachtet des Vorstehenden sind die Anteilhaber der stimmrechtslosen Anteilklassen dennoch stimmberechtigt auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft, die eine Änderung der mit den stimmrechtslosen Anteilen verbundenen Rechte, eine Kapitalherabsetzung oder die Auflösung der Gesellschaft vor ihrem Laufzeitende beschließt („stimmrechtslose Anteile“). In den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft wird angegeben, welche Klassen als stimmrechtslose Anteile verfügbar sind.

Ferner kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile solcher Teilfonds in verschiedene Anteilklassen („Klasse(n)“) zu unterteilen, die sich durch andere besondere Merkmale (wie zum Beispiel eine bestimmte Gebührenstruktur, Ausschüttungs- oder Absicherungspolitik) unterscheiden.

Für die Zwecke der Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft wird das jedem Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen, wenn es nicht auf US-Dollar lautet, in US-Dollar umgerechnet, und das Kapital entspricht dem Gesamtbetrag des Nettovermögens aller Teilfonds. Die Gesellschaft stellt konsolidierte Abschlüsse in US-Dollar auf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Klasse aufzulösen, wenn das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse unter einen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgewiesenen Mindestbetrag fällt, wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse eine solche Auflösung rechtfertigen würde, wenn die für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds oder eine ihrer Klassen geltenden Gesetze und Vorschriften dies rechtfertigen, um eine wirtschaftliche Rationalisierung vorzunehmen oder wenn die Interessen

der Anteilhaber dies rechtfertigen würden. Der Auflösungsbeschluss wird von der Gesellschaft so weit wie möglich vor dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung veröffentlicht bzw. den Anteilhabern mitgeteilt, wobei in dieser Veröffentlichung bzw. Mitteilung die Gründe und Verfahren der Auflösung angegeben werden. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gewährleistung ihrer Gleichbehandlung nichts Gegenteiliges beschließt, können die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse weiterhin um die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile ersuchen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der Klasse nicht an die Begünstigten ausbezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Auftrag ihrer Begünstigten treuhänderisch verwahrt.

Wenn der Verwaltungsrat nicht zur eigenständigen Durchführung der Auflösung berechtigt ist oder der Ansicht ist, dass der Beschluss von den Anteilhabern gefasst werden sollte, kann der Beschluss zur Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse statt vom Verwaltungsrat auf einer Versammlung der Anteilhaber des aufzulösenden Teilfonds bzw. der Klasse gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Klasse ist kein Quorum erforderlich. Der Liquidationsbeschluss muss von den Anteilhabern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Der Beschluss der Versammlung wird durch die Gesellschaft mitgeteilt und/oder veröffentlicht.

Jede Zusammenlegung oder Aufspaltung eines Teilfonds, einer Klasse oder von Anteilen einer Klasse wird vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, den Beschluss für eine Zusammenlegung/Aufspaltung einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vorzulegen. Bei einer solchen Versammlung bestehen keine Anwesenheitsbedingungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds, in deren Folge die Gesellschaft nicht mehr existiert, muss die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist und Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können.

Artikel 6

Die Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird durch die Eintragung in das Register der Anteilhaber der Gesellschaft (das „Register“) nachgewiesen und durch die Bestätigung des Anteilbestands bestätigt. Die

Gesellschaft behält sich das Recht vor, Globalurkunden gemäß dem letzten Absatz von Artikel 430-5 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1915“) auszustellen. Die Anteilzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem Zeichnungsberechtigten, der vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigt wurde, unterschrieben. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können handschriftlich, gedruckt oder ein Faksimile sein. Die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten muss handschriftlich sein. Die Gesellschaft kann von Fall zu Fall auf Beschluss des Verwaltungsrats vorläufige Zertifikate ausstellen.

Unter den vom geltenden Recht vorgesehenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, stückelose Anteile (die „stückelosen Anteile“) auszugeben. Stückelose Anteile sind Anteile, die ausschließlich mittels Verbuchung auf ein Emissionskonto (*compte d'émission*, das „Emissionskonto“) ausgegeben werden, das von einem zentralen Kontoinhaber (der „zentrale Kontoinhaber“) gehalten wird. Dieser wird von der Gesellschaft ernannt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben. Unter den gleichen Bedingungen können Inhaber von Namensanteilen auch die Umwandlung ihrer Anteile in stückelose Anteile verlangen. Die Namensanteile werden mittels Verbuchung im Namen des Inhabers in einem Wertpapierdepot (*compte titres*, das „Wertpapierdepot“) in stückelose Anteile umgewandelt. Damit die Anteile im Wertpapierdepot gutgeschrieben werden können, muss der betreffende Anteilinhaber der Gesellschaft die erforderlichen Angaben zum Kontoinhaber sowie Informationen in Bezug auf sein Wertpapierdepot zur Verfügung stellen. Diese Daten werden von der Gesellschaft an den zentralen Kontoinhaber übermittelt, der seinerseits das Emissionskonto anpasst und die Anteile an den betreffenden Kontoinhaber überträgt. Die Gesellschaft passt gegebenenfalls das Verzeichnis an. Die Kosten, die sich aus der Umwandlung von Namensanteilen in stückelose Anteile auf Antrag ihrer Inhaber ergeben, werden von diesen getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen, dass diese Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden.

Die Anteile werden nach Annahme des Zeichnungsantrags ausgegeben. Die Ausgabe der Anteile erfolgt unter der Bedingung, dass der Anleger den Angebotspreis ordnungsgemäß zahlt. Die Annahme des Zeichnungsantrags und die Ausgabe der Anteile wird durch die Ausstellung einer Eigentumsbestätigung nachgewiesen. Unbeschadet der oben dargelegten bedingten Bestimmung sind die Anteile bis zur Zahlung des Angebotspreises durch den Anleger zugunsten

der Gesellschaft verpfändet. Die Anteile, die ausgegeben wurden und für die die Zahlung vom Anleger noch nicht eingegangen ist, werden im Register als „noch nicht beglichen“ gekennzeichnet, was die Eintragung des Pfands in das Register darstellt.

Wenn der Anleger den Angebotspreis nicht innerhalb der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Frist an die Gesellschaft, ihren Vertreter oder ihren Beauftragten entrichtet, oder wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieser Frist von einem den Anleger betreffenden Ereignis erfährt, das nach Ansicht der Gesellschaft, ihres Vertreters oder ihres Beauftragten wahrscheinlich zu einer Situation führen wird, in der der Anleger nicht in der Lage oder bereit sein wird, den Angebotspreis innerhalb der vorgenannten Frist zu zahlen, ist die Gesellschaft, ihr Vertreter oder ihr Beauftragter berechtigt, die Anteile durch Rücknahme nach eigenem Ermessen auf Kosten des Anlegers ohne vorherige Ankündigung zu annullieren. Die Gesellschaft, ihr Vertreter oder ihr Beauftragter kann auch die Rechte der Gesellschaft aus dem Pfand jederzeit und nach eigenem Ermessen gegenüber dem Anleger geltend machen, Klage gegen den Anleger erheben oder Kosten, Aufwendungen oder Verluste, die der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten entstehen, von einer bestehenden Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft abziehen. Jeglicher Fehlbetrag zwischen dem Angebotspreis (wie in Artikel 23 definiert) und dem Rücknahmepreis (wie in Artikel 20 definiert) sowie alle Kosten und/oder Aufwendungen und/oder Verluste, die der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten zur Durchsetzung der Rechte der Gesellschaft entstehen, müssen vom Anleger auf schriftliche Aufforderung an die Gesellschaft, ihren Vertreter oder ihren Beauftragten gezahlt werden, um den der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten entstandenen Schaden auszugleichen. Sofern der Rücknahmeerlös den Angebotspreis und die vorgenannten Kosten, Aufwendungen oder Verluste übersteigt, kann die Differenz von der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten einbehalten werden. Sofern der Rücknahmeerlös und alle tatsächlich vom Anleger zurückerhaltenen Beträge unter dem Angebotspreis liegen, wird der Fehlbetrag von der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten getragen. Bis zum Erhalt des Angebotspreises ist die Übertragung oder der Umtausch der betreffenden Anteile nicht zulässig, und Stimmrechte und Ansprüche auf Dividendenzahlungen werden ausgesetzt.

Ungeachtet der oben dargelegten Bestimmungen in Bezug auf die Verpfändung und Rücknahme von Anteilen, für die der Angebotspreis nicht gezahlt wurde, und unter den gleichen Umständen wie den oben beschriebenen, kann die Gesellschaft als Alternative zu einer solchen Rücknahme und im gesetzlich zulässigen Umfang die Zeichnung als ungültig betrachten und die

betreffenden Anteile in ihren Büchern annullieren und, sofern eine solche Annullierung zu einem finanziellen Verlust für die Gesellschaft führt, diesen Verlust auf die oben beschriebene Weise vom Anleger zurückfordern.

Die Auszahlung der Dividenden an die Anteilinhaber erfolgt in Bezug auf Namensanteile per Banküberweisung.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile, mit Ausnahme der stückelosen Anteile, werden im Register eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschaft hierzu bestellt wurden, geführt wird. Einge­tragen werden der Name jedes Inhabers von Namensanteilen, seine Anschrift oder Zustellungsanschrift, sofern er diese der Gesellschaft angegeben hat, sowie die Anzahl und Klasse der von ihm gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Anteilen wird im Register gebührenfrei eingetragen, und die Gesellschaft berechnet keine Gebühren für die Eintragung aller sonstigen Dokumente, die sich auf das Eigentum an Anteilen beziehen.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt, indem die Gesellschaft die vorzunehmende Übertragung in das Register einträgt, nachdem sie das Zertifikat oder die Zertifikate, falls solche ausgestellt worden sind, für die Anteile zusammen mit allen weiteren Übertragungsdokumenten, welche die Gesellschaft für erforderlich hält, erhalten hat.

Die Übertragung von stückelosen Anteilen erfolgt gemäß den geltenden Gesetzen.

Jeder eingetragene Anteilinhaber muss der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen, die in das Register eingetragen wird, sowie eine E-Mail-Adresse, falls der Anteilinhaber sich mit dem Erhalt von Benachrichtigungen per E-Mail einverstanden erklärt hat.

Alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft können dem Anteilinhaber an die im Register eingetragene Anschrift und/oder im Falle von Anteilhabern, die dies akzeptiert haben, per E-Mail zugestellt werden. Im Falle eines gemeinsamen Anteilbesitzes wird nur eine Anschrift eingetragen und werden alle Mitteilungen nur an diese Anschrift geschickt.

Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Register eingetragene Anschrift ändern, indem er dies der Gesellschaft an ihrem Sitz oder einer anderen Anschrift, welche die Gesellschaft von Fall zu Fall bestimmen kann, schriftlich mitteilt.

Inhaber von stückelosen Anteilen müssen der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen Informationen zur Identifizierung der Inhaber dieser Anteile zur Verfügung stellen oder sicherstellen, dass die Registerstelle(n) der Gesellschaft Informationen zur Identifizierung der Inhaber dieser Anteile zur Verfügung stellt/stellen. Wenn Inhaber stückeloser Anteile auf eine

spezifische Anfrage der Gesellschaft die angeforderten Informationen nicht – oder nicht vollständig oder fehlerhaft – innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Frist bereitstellen, kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht für alle oder einen Teil der stückelosen Anteile, die von der betreffenden Person gehalten werden, aussetzen, bis die erforderlichen Informationen in zufriedenstellender Form vorliegen. Gegebenenfalls können nach Ermessen des Verwaltungsrates auch Bruchteile von stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Wenn ein Umtausch oder eine vom Zeichner geleistete Zahlung zur Ausgabe eines Bruchteilanteils führt, wird dieser Bruchteilanteil im Register eingetragen, sofern die Anteile nicht über ein Clearing-System gehalten werden, das nur volle Anteile zulässt. Der Bruchteilanteil verleiht kein Stimmrecht, hat jedoch in dem Umfang, den die Gesellschaft festlegt, Anspruch auf einen entsprechenden Bruchteil der Dividende.

Die Gesellschaft erkennt bezüglich eines Anteils an der Gesellschaft nur einen Inhaber an. Im Falle gemeinsamer Inhaber kann die Gesellschaft die Ausübung von mit Anteilen verbundenen Rechten aussetzen, bis eine Person genannt worden ist, welche die gemeinsamen Inhaber *gegenüber* der Gesellschaft vertritt.

Im Falle gemeinsamer Anteilinhaber behält sich die Gesellschaft nach ihrer freien Entscheidung das Recht vor, Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder andere Zahlungen nur an denjenigen Anteilinhaber, der als erster im Register eingetragen ist und den die Gesellschaft als den Vertreter aller gemeinsamen Inhaber ansehen kann, oder an alle gemeinsamen Anteilinhaber zusammen vorzunehmen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat ist befugt, für alle Anteile (mit Ausnahme von Übertragungsbeschränkungen für Anteile) – was aber nicht notwendigerweise für alle Anteile innerhalb desselben Teilfonds oder derselben Klasse gelten muss – solche Beschränkungen aufzuerlegen oder zu lockern, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft oder Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse der Gesellschaft von oder im Namen der folgenden Personen erworben oder gehalten werden:

(a) Personen, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer staatlichen oder Aufsichtsbehörde verstoßen (wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass solche Personen, die Gesellschaft, Manager des Vermögens der Gesellschaft, Anlageverwalter oder -

berater der Gesellschaft oder einige von ihnen durch einen solchen Verstoß Nachteile erleiden würden) oder

(b) Personen, bei denen nach Ansicht des Verwaltungsrates der Anteilsbesitz dazu führen könnte, dass der Gesellschaft, ihren Vertretern oder Beauftragten Verbindlichkeiten oder eine Steuerpflicht (einschließlich u. a. Verbindlichkeiten, die sich aus Verpflichtungen aus dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ergeben könnten), ein Aufwand oder andere Nachteile (finanzieller, administrativer, steuerlicher, regulatorischer, betrieblicher oder sonstiger Art) entstehen oder gegen die Gesellschaft, ihre Vertreter oder Beauftragten Sanktionen oder Strafen verhängt werden, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären bzw. die ansonsten nicht gegen sie verhängt worden wären (dies schließt auch die Aufforderung ein, sich gemäß Wertpapier- oder Anlage- oder sonstigen Gesetzen oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde zu registrieren) oder bei denen der Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrates den Interessen der Gesellschaft anderweitig abträglich sein könnte.

Insbesondere kann die Gesellschaft den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch Personen, Firmen oder Körperschaften und insbesondere „US-Personen“, wie nachstehend definiert, einschränken, verhindern oder beenden. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

(a) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie feststellt, dass eine solche Anteilsausgabe zur Folge hätte oder haben könnte, dass die Anteile sich direkt oder wirtschaftlich im Besitz einer Person befinden, die vom Anteilsbesitz ausgeschlossen ist;

(b) jederzeit von Personen, deren Name im Register eingetragen ist, verlangen, ihr die eidlichen Erklärungen abzugeben, die sie für notwendig hält, um feststellen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen solcher Anteilinhaber bei einer Person liegt, die vom Anteilsbesitz ausgeschlossen ist;

(c) dann, wenn die Gesellschaft feststellt, dass Personen, die nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind, entweder für sich allein oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftliche oder eingetragene Inhaber von Anteilen sind, sämtliche Anteile solcher Anteilinhaber in der folgenden Weise zwangsweise zurücknehmen:

(1) Die Gesellschaft schickt dem Anteilinhaber, der solche Anteile besitzt oder im Register als Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung (nachstehend „Rücknahmemitteilung“ genannt), in der die zurückzunehmenden Anteile, der für die Anteile zu zahlende Preis und der Ort, an dem der Rücknahmepreis für die Anteile zu zahlen ist, angegeben sind. Eine solche Mitteilung kann dem Anteilinhaber in einem frankierten

Briefumschlag per Einschreiben an seine zuletzt bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft verzeichnete Anschrift zugeschickt werden. Der betreffende Anteilinhaber ist dann verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich das Anteilzertifikat oder die Anteilzertifikate (wenn solche ausgestellt worden sind) für die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteile zu liefern. Die Inhaber von stückelosen Anteilen werden durch Veröffentlichung der Rücknahmemitteilung in einer oder mehreren Luxemburger Zeitungen und in einer oder mehreren nationalen Zeitungen in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden, informiert. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmemitteilung genannten Datum ist ein solcher Anteilinhaber nicht mehr Anteilinhaber und werden die von ihm ehemals gehaltenen Anteile annulliert.

(2) Der Rücknahmepreis, zu dem die in einer Rücknahmemitteilung angegebenen Anteile zurückgenommen werden, wird gemäß Artikel 22 dieser Satzung festgelegt.

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird an den Anteilinhaber, der Eigentümer der Anteile ist, geleistet, und der Betrag wird bei der Gesellschaft in Luxemburg oder anderswo (wie in der Rücknahmemitteilung angegeben) zur Auszahlung hinterlegt. Wenn ein Anteilzertifikat ausgestellt worden ist, erfolgt die Auszahlung jedoch nur gegen Vorlage des Zertifikats oder der Zertifikate, welche die in der Mitteilung genannten Anteile repräsentieren. Mit der Hinterlegung dieses Preises, wie oben dargelegt, hat keine Person, die ein Anrecht auf die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile gehabt hat, weiterhin Anrecht auf die Anteile oder einige von ihnen oder Ansprüche gegen die Gesellschaft oder ihr Vermögen bezüglich der Anteile, mit Ausnahme des Rechts des Anteilinhabers, der Eigentümer der Anteile gewesen ist, den so hinterlegten Preis (ohne Zinsen) zu erhalten.

(4) Die Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse durch die Gesellschaft wird nicht in Frage gestellt und unwirksam, wenn der Nachweis des Eigentumsrechts einer Person an den Anteilen unzureichend oder das tatsächliche Eigentumsrecht an den Anteilen ein anderes als das von der Gesellschaft am Datum der Rücknahmemitteilung angenommene gewesen ist, sofern die besagten Befugnisse von der Gesellschaft in einem solchen Fall nach Treu und Glauben ausgeübt worden sind.

(d) es ablehnen, in Hauptversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft die Stimme von Personen zu akzeptieren, die vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind.

Der Ausdruck „US-Person“ hat im Sinne dieser Satzung die vom Verwaltungsrat festgelegte und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebene Bedeutung.

Ergänzend zu Vorgenanntem kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Anteilen einer Klasse an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 („institutionelle(r) Anleger“) beschränken. Der Verwaltungsrat ist befugt, nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für Anteile einer Klasse mit spezifischen Zulassungskriterien so lange zu verzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Belege darüber vorliegen, dass der Antragsteller diese Zulassungskriterien erfüllt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Anteilen einer Klasse mit bestimmten Zulassungskriterien diese Kriterien nicht erfüllt, wandelt der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile einer anderen Klasse um (vorausgesetzt, es gibt eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen; vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies nicht notwendigerweise für die von dieser Klasse zu zahlenden Gebühren und Ausgaben gilt) oder nimmt die betreffenden Anteile gemäß den in diesem Artikel angeführten Bestimmungen zwangsweise zurück. Der Verwaltungsrat wird jede Übertragung von Anteilen und folglich auch die Eintragung einer Übertragung von Anteilen im Register verweigern, wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass Anteile einer Klasse mit spezifischen Zulassungskriterien nach der Übertragung von einer Person gehalten würden, die diese Kriterien nicht erfüllt.

Neben den Pflichten nach den geltenden Gesetzen muss ein jeder Anteilinhaber, (i) der nicht berechtigt ist, Anteile an der Gesellschaft oder einer Klasse der Gesellschaft zu halten, jedoch Anteile an der Gesellschaft oder der entsprechenden Klasse hält, oder (ii) der die Zulassungskriterien der Klasse, an der er Anteile hält, nicht erfüllt, oder (iii) der kein institutioneller Anleger ist und Anteile einer Klasse hält, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die übrigen Anteilinhaber der entsprechenden Anteilklasse und die Vertreter der Gesellschaft für Schäden, Verluste und Auslagen aufgrund oder in Zusammenhang mit Besitzverhältnissen schadlos halten und entschädigen, wo der entsprechende Anteilinhaber irreführende oder unwahre Unterlagen vorgelegt oder irreführende oder unwahre Angaben gemacht hat, um in ungesetzlicher Weise seinen Status nachzuweisen, oder wo er die Gesellschaft nicht über die Änderung dieses Status unterrichtet hat.

Wenn von einem Anteilinhaber weitere Informationen zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche oder für ähnliche Zwecke angefordert werden, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher erläutert, kann die Gesellschaft beschließen, Übertragungsanträge und die

Auszahlung der Erlöse aus bearbeiteten Rücknahmeanträgen ohne Verzinsung zurückzuhalten, bis die geforderten Informationen zur Zufriedenheit der Gesellschaft vorgelegt wurden.

Artikel 8

Eine ordnungsgemäß konstituierte Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft repräsentiert die Gesamtheit der Anteilhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft bindend, unabhängig von der von ihnen gehaltenen Anteilklasse. Die Versammlung hat weitgehende Befugnisse, Maßnahmen bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

Artikel 9

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber muss gemäß Luxemburgischem Recht in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg, der in der Einberufungsmitteilung über die Versammlung genannt ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten werden.

Wenn das Luxemburger Gesetz und die in Luxemburg gültigen Vorschriften dies unter den in diesen aufgeführten Bedingungen zulassen, kann die Hauptversammlung der Anteilhaber an einem anderen Datum, zu einer anderen Uhrzeit oder an einem anderen Ort stattfinden als im vorstehenden Abschnitt angegeben. Über Datum, Uhrzeit und Ort entscheidet der Verwaltungsrat.

Andere Hauptversammlungen der Anteilhaber oder Versammlungen von Teilfonds oder Klassen können an Orten und zu Zeitpunkten abgehalten werden, die in den jeweiligen Einberufungsmitteilungen angegeben sind. Versammlungen von Teilfonds oder Klassen können abgehalten werden, um über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf diese Teilfonds oder Klassen beziehen. Zwei oder mehr Teilfonds oder Klassen können als ein einzelner Teilfonds oder eine Klasse behandelt werden, wenn diese Teilfonds oder Klassen in gleicher

Weise von den Vorschlägen betroffen sind, die die Zustimmung der Anteilhaber der einzelnen Klassen oder Teilfonds erfordern.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass stimmrechtslose Anteile bei solchen Versammlungen nicht stimmberechtigt sind, es sei denn, dies ist in dieser Satzung oder nach geltendem Recht vorgesehen.

Inhaber von stimmrechtslosen Anteilen werden zu Versammlungen der Anteilhaber auf die gleiche Weise wie Inhaber von stimmberechtigten Anteilen einberufen.

Artikel 10

Sofern nicht anderweitig in diesem Dokument festgelegt, gelten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilhaber die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligungserfordernisse und Mitteilungsfristen.

Jeder Anteil, welcher Klasse er auch angehört und unabhängig vom Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb der Klasse, verleiht eine Stimme, vorbehaltlich der in dieser Satzung vorgesehenen Beschränkungen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass stimmrechtslose Anteile bei solchen Versammlungen nicht stimmberechtigt sind, es sei denn, dies ist in dieser Satzung oder nach geltendem Recht vorgesehen. Inhaber von stimmrechtslosen Anteilen werden zu Versammlungen der Anteilhaber auf die gleiche Weise wie Inhaber von stimmberechtigten Anteilen einberufen.

Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht eines Anteilhabers aussetzen, wenn dieser seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung oder einem Dokument (einschließlich Antragsformularen), in dem seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Anteilhabern aufgeführt sind, nicht nachkommt.

Anteilhaber können beschließen, alle oder einen Teil der Stimmrechte aus ihren Anteilen vorübergehend oder dauerhaft nicht auszuüben. Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilhaber gemäß diesem Absatz ausgesetzt sind, werden die betreffenden Anteilhaber zwar zu den Hauptversammlungen eingeladen und können an diesen teilnehmen, ihre Anteile werden jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse nicht berücksichtigt.

Bei allen Hauptversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Anteilhaber können ihre Rechte auf einer Versammlung der Anteilhaber wahrnehmen, indem sie eine andere Person zu ihrem Vertreter bestellen; diese Bestellung kann schriftlich, per

Fax oder per E-Mail erfolgen, sofern die Identität des Absenders festgestellt werden kann. Eine solche Stimmrechtsvollmacht ist, wenn sie nicht widerrufen wurde, auch für erneut einberufene Hauptversammlungen mit der gleichen Tagesordnung wirksam.

Soweit das Gesetz oder Artikel 29 dieser Satzung nichts Anderes bestimmen, werden Beschlüsse ordnungsgemäß einberufener Hauptversammlungen der Anteilhaber oder eines Teilfonds oder einer Anteilklasse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmen für die bei der Hauptversammlung vertretenen Anteile, für die die Anteilhaber jedoch keine Stimmen abgegeben, sich enthalten bzw. einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben, oder bei denen das Stimmrecht gemäß diesem Artikel oder auf andere Weise ausgesetzt ist, zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Eine juristische Person kann eine Stimmrechtsvollmacht durch einen hierzu ermächtigten leitenden Angestellten ausstellen.

Um an einer Hauptversammlung teilnehmen zu dürfen, sind die Inhaber stückeloser Anteile verpflichtet, mindestens fünf Werktage vor dem Tag der Versammlung eine Bescheinigung des Instituts vorzulegen, bei dem das Wertpapierdepot geführt wird.“

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, damit sie an Hauptversammlungen der Anteilhaber teilnehmen können.

Artikel 11

Die Anteilhaber versammeln sich auf Einberufung durch den Verwaltungsrat gemäß Luxemburger Recht.

Einberufungsmittelungen an die Anteilhaber können per Einschreiben oder auf jede andere nach geltendem Recht festgelegte Weise übermittelt werden. Darüber hinaus kann die Einberufungsmittelung per E-Mail, per Briefpost, per Kurierdienst oder auf jede andere gesetzlich zulässige Weise (die „alternativen Kommunikationsmittel“) an die Anteilhaber gesendet werden, wie und sofern dies von dem betreffenden Anteilhaber jeweils akzeptiert wurde.

Ein Anteilhaber, der E-Mail als alternatives Einberufungsverfahren akzeptiert hat, muss der Gesellschaft spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung seine E-Mail-Adresse mitteilen.

Wenn ein Anteilhaber der Gesellschaft die Einberufung per E-Mail akzeptiert hat, jedoch seine E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt hat, gilt dies als Ablehnung anderer Einberufungsmittel außer Einschreiben, Briefpost und Kurierdienst.

Ein Anteilinhaber kann seine Anschrift oder seine E-Mail-Adresse ändern oder seine Einwilligung zu einer anderen Art der Einberufung widerrufen, sofern sein Widerruf oder seine neuen Kontaktdaten spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Bestätigung dieser neuen Kontaktdaten zu verlangen, indem er einen Einschreibebrief oder eine E-Mail an die neue Adresse bzw. E-Mail-Adresse sendet. Falls der Anteilinhaber seine neuen Kontaktdaten nicht bestätigt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, alle nachfolgenden Mitteilungen an die bisherigen Kontaktdaten zu senden.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen bestimmen, welches Mittel für den Versand der Einberufungsmitteilung zu einer Hauptversammlung an die Anteilinhaber am besten geeignet ist, und von Fall zu Fall entscheiden, je nachdem, welche alternativen Kommunikationsmittel von dem jeweiligen Anteilinhaber akzeptiert wurden. Der Verwaltungsrat kann für die gleiche Hauptversammlung die Anteilinhaber, die ihre E-Mail-Adresse rechtzeitig per E-Mail angegeben haben, per E-Mail, wenn diese die jeweiligen alternativen Kommunikationsmittel akzeptiert haben und die anderen Anteilinhaber per Brief oder Kurierdienst einberufen.

Gemäß den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften aufgeführten Bedingungen kann in der Einberufung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber vorgesehen sein, dass das Quorum und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung im Verhältnis zu den zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) emittierten und im Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt werden, und das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte im Zusammenhang mit seinen Anteilen von den Anteilen abhängt, die der Anteilinhaber zum Stichtag hält.

Im Fall von stückelosen Anteilen wird das Recht eines Inhabers dieser Anteile zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und zur Ausübung der mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte unter Bezugnahme auf die von diesem Inhaber gehaltenen Anteile gemäß den Gesetzen und Bestimmungen Luxemburgs bestimmt.

Artikel 12

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Verwaltungsratsmitglieder brauchen nicht Anteilinhaber der Gesellschaft zu sein. Eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder muss zu allen Zeiten aus Personen bestehen, die steuerrechtlich nicht in Großbritannien ansässig sind. Die

Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern auf einer Jahreshauptversammlung für eine Periode gewählt, die mit der nächsten Jahreshauptversammlung sowie der Wahl und Amtseinführung ihrer Nachfolger endet, doch kann ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit durch einen Beschluss der Anteilhaber mit oder ohne Begründung abberufen und/oder ersetzt werden.

Eine andere Person als ein Verwaltungsratsmitglied, das in der Versammlung zurücktritt (sei es turnusmäßig oder aus anderem Grunde), kann auf Hauptversammlungen nur dann zum Verwaltungsratsmitglied ernannt oder wiederernannt werden, wenn:

- (a) sie vom Verwaltungsrat empfohlen wurde; oder
- (b) ein in der Versammlung stimmberechtigter Anteilhaber (bei dem es sich nicht um die vorgeschlagene Person handelt) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens sechs (6) und höchstens fünfunddreißig volle Tage vor dem Datum der Versammlung die Absicht mitgeteilt hat, diese Person zur Ernennung oder Wiederernennung vorzuschlagen, welcher Mitteilung eine Erklärung der betreffenden Person beigefügt ist, dass sie mit ihrer Ernennung oder Wiederernennung einverstanden ist.

Wenn das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Rücktritt oder aus anderem Grunde vakant ist, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das die Vakanz bis zur nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber besetzt.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann auch einen Sekretär wählen, der nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht und die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Hauptversammlungen der Anteilhaber führt. Der Verwaltungsrat tritt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder – wenn kein Vorsitzender ernannt wurde – zwei Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einberufung genannten Ort zusammen, allerdings dürfen keine Verwaltungsratssitzungen im Vereinigten Königreich abgehalten werden.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Hauptversammlungen der Anteilhaber und Verwaltungsratssitzungen. Sollte jedoch kein Vorsitzender ernannt worden oder der ständige Vorsitzende abwesend sein, können die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eine Person vorübergehend zum Vorsitzenden ernennen.

Allen Verwaltungsratsmitgliedern wird eine schriftliche Einberufung zu Verwaltungsratssitzungen mindestens vierundzwanzig Stunden vor der für die Sitzung festgesetzten Uhrzeit zugestellt, ausgenommen in einer Notstandssituation, in welchem Fall die Natur dieses Notstands in der Einladung zur Sitzung dargelegt wird. Diese Einberufung kann entfallen, wenn die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder ihrer Einwilligung zu einer Benachrichtigung per E-Mail oder auf ähnlichem Wege gegeben haben. Für einzelne Sitzungen, die zu Zeiten und an Orten abgehalten werden, die ein zuvor durch Beschluss des Verwaltungsrats genehmigter Plan vorsieht, sind keine separaten Einberufungen erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich per Brief, E-Mail oder über ein ähnliches Kommunikationsmittel zu seinem Stellvertreter ernennen und auf diese Weise bei einer Sitzung des Verwaltungsrats agieren. Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder vertreten. Verwaltungsratsmitglieder können ihre Stimme auch per Brief, E-Mail oder über ein ähnliches Kommunikationsmittel abgeben. Der Verwaltungsrat kann nur in ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen beschließen. Verwaltungsratsmitglieder dürfen die Gesellschaft mit ihren individuellen Handlungen nicht binden, mit Ausnahme der ausdrücklich durch Beschluss des Verwaltungsrats erlaubten Fälle.

Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtsgültig beratschlagen oder handeln, wenn mindestens eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder auf einer Sitzung des Verwaltungsrats anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Zur Ermittlung der Mindestbeteiligungserfordernis und Mehrheit werden auch die Verwaltungsratsmitglieder berücksichtigt, die per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel, durch das sie identifiziert werden können, an der Verwaltungsratssitzung teilnehmen. Die erwähnten Telekommunikationsmittel müssen die technischen Anforderungen erfüllen, die eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung gewährleisten, deren Beratung ohne Unterbrechung übertragen werden muss. Bei einer Sitzung, die mit Hilfe derartiger Kommunikationsmittel abgehalten wird, wird davon ausgegangen, dass sie am Sitz der Gesellschaft stattgefunden hat. Sofern ein ständiger Vorsitzender ernannt wurde, hat dieser unter keinen Umständen eine ausschlaggebende Stimme.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch in der Form eines Zustimmungsbeschlusses mit identischem Wortlaut gefasst werden, der auf einem oder mehreren Exemplaren von allen

Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist.

Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall die leitenden Angestellten der Gesellschaft ernennen, einschließlich eines Hauptgeschäftsführers, eines Sekretärs und stellvertretende Geschäftsführer, stellvertretender Sekretäre und anderer leitender Angestellter, die für die Geschäftsführung und das Management der Gesellschaft als notwendig angesehen werden. Solche Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Leitende Angestellte brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft zu sein. Die ernannten leitenden Angestellten haben, wenn in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt wird, die Befugnisse und Pflichten, die sie vom Verwaltungsrat erhalten.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zum tagesaktuellen Management und Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und seine Befugnisse, Handlungen zur Förderung der Geschäftspolitik und -zwecke der Gesellschaft vorzunehmen, auf natürliche oder juristische Personen delegieren, die keine Mitglieder des Verwaltungsrats zu sein brauchen. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse, Ermächtigungen und Verfügungsfreiheiten an Ausschüsse delegieren, die aus der Person oder den Personen (die entweder Gesellschafter oder Verwaltungsratsmitglieder sind oder nicht) bestehen, die er für zweckmäßig hält, sofern die Mehrheit der Ausschussmitglieder Verwaltungsratsmitglieder sind. In Ausschusssitzungen sind die Mindestbeteiligungserfordernisse für die Ausübung der Befugnisse, Ermächtigungen und Verfügungsfreiheiten nur erfüllt, wenn eine Mehrheit der Anwesenden aus Verwaltungsratsmitgliedern oder anderen Personen besteht. Verwaltungsratsausschusssitzungen dürfen nicht in Großbritannien abgehalten werden, und solche Sitzungen werden nicht rechtswirksam abgehalten, wenn die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder in Großbritannien ansässige Personen sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, seine Verwaltungsbefugnisse an einen Verwaltungsausschuss oder an einen Geschäftsführer zu delegieren, dem die im Gesetz von 1915 vorgesehenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten zustehen.

Artikel 14

Das Protokoll jeder Sitzung des Verwaltungsrats muss vom Vorsitzenden oder, falls kein ständiger Vorsitzender ernannt wurde, von dem vorübergehenden Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung den Vorsitz führte, unterzeichnet werden.

Kopien oder Auszüge solcher Protokolle, die in Gerichtsverfahren oder bei anderer Gelegenheit vorgelegt werden, müssen von dem Vorsitzenden, vom Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben sein.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Geschäfts- und Anlagepolitik für die Anlagen jedes Teilfonds, die Währung jedes Teilfonds sowie die Führung der Verwaltung und Geschäfte der Gesellschaft zu bestimmen.

Von Zeit zu Zeit kann der Verwaltungsrat gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 Anlagebeschränkungen für die Gesellschaft vornehmen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen der Gesellschaft erfolgen: (i) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind oder dort gehandelt werden, (ii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat (gemäß dem Gesetz von 2010), der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, (iii) in Wertpapieren/Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung in Europa, Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Australien und Ozeanien zugelassen sind oder an einem anderen Markt der o. g. Länder gehandelt werden, sofern dieser Markt geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, (iv) in kürzlich emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, unter der Voraussetzung, dass die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der o. g. Börsen oder anderen geregelten Märkten beantragt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist, sowie (v) in anderen Wertpapieren, Instrumenten oder anderen Vermögenswerten, unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die der Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festlegt und die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu einhundert Prozent des Gesamtnettovermögens jedes Teilfonds der Gesellschaft in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften oder einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, soweit dieser von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben ist (wie z. B. alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder alle Mitgliedstaaten der

G20), von öffentlichen internationalen Körperschaften, von denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat ein Mitglied ist, ausgegeben oder garantiert werden, sofern die Gesellschaft bei einer Entscheidung zur Nutzung dieser Bestimmung im Namen des betroffenen Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als dreißig Prozent des Gesamtnettovermögens dieses Teilfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen der Gesellschaft in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, die an einem geregelten Markt gemäß dem Gesetz von 2010 gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten erfolgen, die frei gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Gesellschaft laut den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Anlagezielen anlegen darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen eines Teilfonds mit dem Ziel getätigt werden, einen bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, sofern der betreffende Index ausreichend diversifiziert ist, eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wenn in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, investiert die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen, wie in Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 definiert.

Gemäß den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften aufgeführten Bedingungen kann der Verwaltungsrat zu jedem Zeitpunkt, den er für angemessen hält, und im größtmöglichen, von den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zugelassenen Umfang und wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführt, (i) einen Teilfonds entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW auflegen, (ii) einen beliebigen existierenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines beliebigen seiner Feeder-OGAW-Teilfonds ändern.

Alle Teilfonds können im größtmöglichen, von den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zugelassenen Umfang, jedoch in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Bedingungen, an einem oder mehreren Teilfonds ausgegebene oder noch auszugebende Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und

vorbehaltlich der in den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen werden die eventuell mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange diese Anteile vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus wird der Wert dieser Anteile, solange sie von einem Teilfonds gehalten werden, nicht bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zweck der Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbetrags des Nettovermögens berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der für zwei oder mehr Teilfonds gebildeten Vermögenspools auf einer gepoolten Basis, wie in Artikel 22 beschrieben, anlegen und verwalten, wenn dies im Hinblick auf ihre jeweiligen Anlagesektoren angemessen ist.

Anlagen der Gesellschaft können auf Beschluss des Verwaltungsrats und in dem vom Gesetz von 2010 erlaubten Umfang entweder direkt oder indirekt durch Tochtergesellschaften erfolgen.

Artikel 16

Kein Vertrag und keine andere Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma wird durch die Tatsache berührt oder unwirksam, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder mehrere ein materielles Interesse an einer solchen Gesellschaft oder Firma haben oder deren Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender Angestellter oder Arbeitnehmer sind. Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Arbeitnehmer einer anderen Gesellschaft oder Firma sind, mit denen die Gesellschaft Verträge schließt oder anderweitig Geschäfte abwickelt, sind aufgrund dieser Verbindung mit der anderen Gesellschaft oder Firma, vorbehaltlich der unten folgenden Bestimmungen, nicht daran gehindert, mit Bezug auf Angelegenheiten, die sich auf solche Verträge oder sonstige Geschäfte beziehen, an Besprechungen teilzunehmen, ihre Stimme abzugeben oder Rechtshandlungen vorzunehmen.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft bei einer Transaktion der Gesellschaft ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse haben sollte, das mit dem der Gesellschaft in Konflikt steht, muss dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dieses Interesse dem Verwaltungsrat erklären und darf nicht an Beratungen oder Abstimmungen über solche Transaktionen teilnehmen, und das Interesse dieses Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten an solchen Transaktionen muss auf der nächsten Hauptversammlung den Anteilinhaber offen gelegt werden. Dieser Absatz gilt nicht,

wenn sich die Entscheidung des Verwaltungsrats auf laufende Geschäftstransaktionen bezieht, die unter normalen Bedingungen erfolgen.

Der Ausdruck „direktes oder indirektes finanzielles Interesse“ im Sinne des vorstehenden Satzes betrifft weder irgendeine Verbindung noch irgendein Interesse an irgendeiner Angelegenheit, Position oder Transaktion unter Einbeziehung der HSBC Holdings plc, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einer anderen Körperschaft oder Rechtspersönlichkeit, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen bestimmen kann, außer dieses „direkte oder indirekte finanzielle Interesse“ wird durch die geltenden Gesetze und Vorschriften als Interessenkonflikt betrachtet.

Wenn aufgrund eines Interessenkonflikts das gemäß dieser Satzung erforderliche Quorum für eine rechtswirksame Beratung und Abstimmung des Verwaltungsrates über einen bestimmten Punkt nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, diesen Punkt an die Hauptversammlung der Anteilhaber weiterzuleiten.

Artikel 17

Die Gesellschaft darf alle Verwaltungsratsmitglieder oder Führungsmitglieder und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter für die ihnen in Verbindung mit Klagen, Gerichtsverfahren und Prozessen, an denen sie aufgrund ihrer Funktion als Verwaltungsrats- oder Führungsmitglieder der Gesellschaft beteiligt wurden bzw. auf ihr Gesuch hin, im Falle der Ausübung solcher Funktionen in beliebigen anderen Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt oder für die sie ein Kreditgeber ist und bei denen kein Anspruch auf solch eine Entschädigung besteht, entstandenen Kosten in angemessener Weise entschädigen.. Davon ausgenommen sind jedoch Klagen, Gerichtsverfahren oder Prozesse, in deren Rahmen grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder Missverhalten der jeweiligen Führungskräfte rechtskräftig festgestellt wurde. Im Fall eines Vergleichs wird die Entschädigung nur in Verbindung mit den Sachverhalten gewährt, die Gegenstand des Vergleichs sind, wobei die Gesellschaft durch ihren Rechtsbeistand dahingehend informiert wird, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Der oben genannte Freistellungsanspruch schließt deren andere Rechte nicht aus.

Artikel 18

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift von jeweils zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder einzige Unterschrift eines

Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten, denen der Verwaltungsrat Zeichnungsvollmacht gegeben hat, gebunden.

Artikel 19

Die Hauptversammlung der Anteilhaber ernennt einen zugelassenen Abschlussprüfer (einen „*réviseur d'entreprises agréé*“), der die in Artikel 154 des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnimmt und bis zur Wahl seines Nachfolgers tätig ist.

Artikel 20

Wie nachfolgend ausführlich beschrieben, besitzt die Gesellschaft die Befugnis, ihre eigenen Anteile jederzeit zurückzunehmen, wofür lediglich die gesetzlichen Beschränkungen gelten.

Jeder Anteilhaber kann die Rücknahme aller oder einiger seiner Anteile durch die Gesellschaft beantragen, wozu gilt, dass die Gesellschaft dann, wenn er um die Rücknahme nur eines Teiles seiner Anteile ersucht hat und die Erfüllung des Ersuchens zur Folge hätte, dass der Bestand an Anteilen einer Klasse unter einen Betrag oder eine Anzahl von Anteilen fallen würde, den bzw. die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall festlegen kann und die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft bekannt gegeben werden, alle verbleibenden Anteile eines solchen Anteilhabers zurücknehmen kann.

Rücknahme- und Umtauschanträge können unter den vom Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten festgelegten Bedingungen, und wie ggf. in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben, widerrufen werden.

Die Gesellschaft oder ihre Beauftragten können Authentifizierungsverfahren einführen, um die einschlägigen Gesetze oder Vorschriften einzuhalten oder um das Fehler- und Betrugsrisiko für die Gesellschaft, ihre Beauftragten oder die Anteilhaber zu mindern, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben. Die Bearbeitung von Zahlungsanweisungen kann ausgesetzt werden, bis diese Verfahren abgeschlossen sind.

Wenn die für einen Teilfonds oder einen bestimmten Bewertungstag (wie in Artikel 21 definiert) eingegangenen Rücknahme- und/oder Umtauschanträge einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wie vom Verwaltungsrat bisweilen festgelegt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben, übersteigen, kann der Verwaltungsrat solche Rücknahme- und/oder Umtauschanträge, die diese Grenze überschreiten, auf den nächsten Bewertungstag (wie in Artikel 21 definiert) verschieben, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher erläutert wird.

Der Rücknahmepreis muss innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Frist gezahlt werden und basiert auf dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 dieser Satzung festgelegten Handelspreis für die betreffende Klasse (der „Rücknahmepreis“). Sollte im Falle von Rücknahmen von Anteilen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt, jedoch ohne Zinsen.

Die Auszahlung des Rücknahmeerlöses kann verschoben werden, wenn besondere gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere Devisenbeschränkungen, oder Umstände außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft vorliegen, die es unmöglich machen, den Rücknahmeerlös (i) in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, oder (ii) an den Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, zu überweisen (z. B. aufgrund der Nichteinhaltung von Prüfungen im Rahmen von Geldwäschegesetzen oder KYC-Verfahren durch den Anteilinhaber).

Weiterhin kann der Verwaltungsrat eine Mitteilungsfrist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen für spezielle Anteilklassen festlegen. Die jeweilige Zahlungsfrist für die Rücknahmeerlöse einer Klasse der Gesellschaft, die anwendbare Mitteilungsfrist sowie die Umstände der Anwendung werden in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft für die Veräußerung solcher Anteile veröffentlicht.

Ein solcher Antrag muss vom jeweiligen Anteilinhaber in Schriftform am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer anderen, von der Gesellschaft für die Rücknahme von Anteilen zu ihrem Vertreter ernannten Person oder Einrichtung eingereicht oder bestätigt werden. Die Zertifikate für diese Anteile in ordnungsgemäßer Form begleitet von einem ordnungsgemäßen Nachweis der Übertragung oder Abtretung müssen bei der Gesellschaft oder ihrem für diesen Zweck ernannten Vertreter eingehen, bevor der Rücknahmepreis bezahlt werden kann.

Die Gesellschaft hat auf Beschluss des Verwaltungsrates die Möglichkeit, die Zahlung des Rücknahmepreises an jeden Anteilinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt (mit Zustimmung des Anteilinhabers), in der Weise vorzunehmen, dass dem Inhaber aus dem Portfolio des entsprechenden Teilfonds Vermögenswerte zugeteilt werden. Der Wert der betreffenden Vermögenswerte (welcher nach den Bestimmungen von Artikel 22 berechnet wird) muss dem Wert der zurückgegebenen Titel entsprechen. Die Natur und die Art der zu

übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer fairen und angemessenen Grundlage ermittelt, ohne dabei die Interessen der anderen Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds zu beeinträchtigen, und die verwendete Bewertung ist durch einen Sonderbericht des zugelassenen Abschlussprüfers zu bestätigen, soweit dieser Sonderbericht nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist oder wenn der Verwaltungsrat dies verlangt.

Anteile am Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden annulliert.

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Umtauschverhältnisses beantragen, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat Beschränkungen unter anderem hinsichtlich der Häufigkeit des Umtauschs beschließen und den Umtausch mit einer Gebühr belegen kann, die von ihm festgelegt und in den Verkaufsunterlagen angegeben wird.

Artikel 21

Der Nettoinventarwert sowie der Angebots- und Rücknahmepreis der Anteile werden für die Anteile jedes Teilfonds von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch zweimal monatlich, auf Anweisung des Verwaltungsrates per Verordnung festgelegt (jeder dieser Tage oder Zeitpunkte der Festlegung wird hierin als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder des Handelspreises der Anteile eines bestimmten Teilfonds und die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile dieses Teilfonds aussetzen:

(a) wenn der Markt oder die Börse geschlossen ist, an dem/der ein Großteil der Wertpapiere des entsprechenden Teilfonds derzeit notiert sind, oder der Börsenhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) wenn eine Situation vorliegt, die einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds zu verkaufen;

(c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Kurses der Wertpapiere des betreffenden Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einem beliebigen Markt oder einer beliebigen Börse eingesetzt werden;

(d) zu Zeiten, wenn die Überweisung von Mitteln, die zur Durchführung oder Zahlung der Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet oder eventuell verwendet werden, nicht möglich ist;

(e) wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds oder eine Klasse aufgelöst wird oder aufgelöst werden könnte, an oder nach dem Datum (i) der Einberufung zur Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse vorgeschlagen wird, oder (ii) der Mitteilung über die Auflösung der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse, wenn ein solcher Beschluss vom Verwaltungsrat gefasst wird;

(f) wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Meinung ist, dass Umstände bestehen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen und durch die der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft unausführbar oder den Anteilhabern gegenüber ungerecht wäre;

(g) in jedem Zeitraum, in dem die Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil von zugrundeliegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausmachen, ausgesetzt ist;

(h) während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung eines zugrundeliegenden Index für ein Finanzderivat, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds repräsentiert, ausgesetzt ist;

(i) im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilhaber für gerechtfertigt hält;

(j) wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder deren Anteilhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller oder sonstiger Nachteil entsteht, die bzw. der der Gesellschaft oder deren Anteilhabern andernfalls nicht entstehen würde;

k) wenn aus irgendeinem anderen Grund die Preise der Anlagen, die für Rechnung dieses Teilfonds gehalten oder abgeschlossen werden, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht angemessen, zeitnah oder fair ermittelt werden können;

(l) während der Aussetzung der Ausgabe, Allokation und Rücknahme von Anteilen oder des Rechts zum Umtausch von Anteilen oder der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften die Kriterien eines Master-OGAW erfüllt und in den der betreffende Teilfonds investiert;

m) während anderer Umstände oder Situationen, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargelegt.

Jede derartige Aussetzung muss von der Gesellschaft in dem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossenen Umfang veröffentlicht und den Anteilhabern, die eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragt haben, unverzüglich zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Antrags auf eine solche Rücknahme gemäß Artikel 20 dieser Satzung mitgeteilt werden.

Die Anteilhaber können Umtausch-, Rücknahme- und Rückkaufanträge im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts widerrufen.

Diese Aussetzung im Hinblick auf einen Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, des Handelspreises oder auf die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Teilfonds.

Artikel 22

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds der Gesellschaft wird in US-Dollar oder der maßgeblichen Währung des betreffenden Teilfonds als Zahl pro Anteil ausgedrückt und zu jedem Bewertungstag ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, das jedem Teilfonds entspricht und bei dem es sich um den Wert des Vermögens der Gesellschaft, der diesem Teilfonds zuzurechnen ist, abzüglich der dem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten handelt, durch die Zahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds geteilt wird.

Der Handelspreis eines Anteils jeder Klasse (der „Handelspreis“) wird in der Referenzwährung der betreffenden Klasse oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend festlegt, als Zahl pro Anteil ausgedrückt und basiert auf dem Nettoinventarwert dieser Klasse, der zum Bewertungstag, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben, von Zeit zu Zeit bestimmt wird, und kann angepasst werden, um Preisanpassungen oder Verwässerungsschutzgebühren Rechnung zu tragen, und kann alle Verkaufs- oder Rücknahmegebühren in dem in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Umfang oder alle Handelskosten und steuerlichen Abgaben enthalten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats bezüglich der betreffenden Klasse in angemessener Weise berücksichtigt werden sollten. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Anteile jener Klasse, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, geteilt und der Gesamtbetrag auf eine Dezimalstelle, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben ist, gerundet.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für die Gesellschaft Ausgleichsregelungen anzuwenden. Solche Regelungen sind Ausgleichsregelungen im Sinne von Bestimmung 72 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 oder anschließender Änderungen oder Ersetzungen derselben. Die Bewertung des Nettovermögenswerts der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

A. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen unter anderem:

(a) alle Barmittel, Forderungen und Bankguthaben einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;

(b) alle Wechsel, Sichtwechsel und fälligen Beträge (einschließlich der Erlöse aus verkauften aber noch nicht bezahlten Wertpapieren);

(c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldtitel, Optionen oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere der Gesellschaft;

(d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in natura zustehen; die Gesellschaft kann deren Wert jedoch berichtigen, um Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren zu reflektieren, die auf Handelspraktiken wie den Handel ex Dividende oder ex Rechte zurückzuführen sind;

(e) alle auf Wertpapiere der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag des betreffenden Vermögenswerts enthalten sind;

(f) die Gründungsaufwendungen der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; solche Gründungsaufwendungen können direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden;

(g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Natur einschließlich vorweggenommener Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte ist wie folgt zu ermitteln:

(1) Der Wert der oben erwähnten Kassenbestände oder Bankguthaben, Wechsel, Schuldscheine und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen wird in voller Höhe angesetzt, sofern es nicht in Einzelfällen unwahrscheinlich ist, dass sie in voller Höhe gezahlt werden oder eingehen. In diesen Fällen wird ihr Wert festgesetzt, indem die Gesellschaft den Abzug vornimmt, den sie für notwendig hält, um den wahren Wert anzusetzen.

(2) Der Wert von Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen geordneten Markt gehandelt werden, wird mit dem zuletzt verfügbaren Kurs angesetzt. Wenn solche Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte an mehr als einer Wertpapierbörse oder einem anderen geordneten Markt notiert oder gehandelt werden, wählt der Verwaltungsrat zu diesem Zweck die wichtigste Wertpapierbörse oder den wichtigsten Markt aus.

(3) wenn im Portfolio der Gesellschaft enthaltene Wertpapiere an dem relevanten Tag nicht an einer Wertpapierbörse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden oder im Falle von Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, der gemäß Ziffer (2) ermittelte Kurs für den angemessenen Marktwert der relevanten Wertpapiere nicht repräsentativ ist, wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage eines angemessenen vorhersehbaren Veräußerungskurses ermittelt, der umsichtig und nach Treu und Glauben ermittelt wird;

(4) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden entsprechend der Marktpraxis bewertet;

(5) Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieser Wertpapiere abzüglich gegebenenfalls geltender Gebühren bewertet. Sollte der letzte verfügbare Nettoinventarwert von Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen zu einem Zeitpunkt, der von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführt ist, nicht zur Verfügung stehen, schätzt der Anlageberater den Wert solcher Anteile in Übereinstimmung mit der „Fair Value“-Anpassungsmethode;

(6) sollten die o. g. Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sein, kann der Verwaltungsrat einen beliebigen anderen Grundsatz der Berechnung des Vermögens der Gesellschaft einführen;

(7) unter Bedingungen, unter denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber dies rechtfertigen (z. B. zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat beliebige angemessene Maßnahmen ergreifen und z. B. die Technik des „Fair Value Pricing“ anwenden, um den Wert des Vermögens der Gesellschaft anzupassen, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft weiter dargelegt.

Wenn nach Bewertung des Nettoinventarwerts pro Anteil wesentliche Änderungen der Kurse an Märkten eintreten, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, gehandelt oder notiert werden, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung vornehmen. Im Falle einer solchen zweiten Bewertung haben alle von dem Teilfonds für den betreffenden Bewertungstag durchgeführten Emissionen, Umtauschvorgänge oder Rücknahmen von Anteilen gemäß dieser zweiten Bewertung zu erfolgen.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen unter anderem:

(a) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

(b) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (wie z.B. Verwaltungs-, Verwahrstellen- und Depotbankgebühren und Versicherungsprämien der Unternehmensvertreter und alle anderen Gebühren, die an Repräsentanten und Vertreter der Gesellschaft zu zahlen sind, sowie die Kosten für die Gründung und Eintragung, den Druck gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichungen und Verkaufsunterlagen, Finanzberichte und anderen Dokumente, die den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden, Marketing- und Werbekosten sowie Kosten, die im Zusammenhang mit Strukturen anfallen, die in den Ländern, in denen die Anteile vermarktet werden, gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben sind);

(c) alle bekannten – heutigen und künftigen – Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zu Zahlungen von Geld oder Vermögenswerten, wozu auch der Betrag von Dividenden zählt, die von der Gesellschaft festgesetzt, aber noch nicht ausgeschüttet wurden, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag für die Ermittlung der Personen fällt, die darauf Anspruch haben, oder nach diesem Tag liegt;

(d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf Kapital und Erträge zum Bewertungstag und andere Rückstellungen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt wurden; und

(e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, mit Ausnahme der auf Anteile des relevanten Teilfonds bezogenen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen von regelmäßig oder periodisch wiederkehrender Natur auf Grundlage eines geschätzten Betrags für Jahres- oder andere Perioden im Voraus berücksichtigen und sie über solche Perioden zu gleichen Teilen abgrenzen.

C. Der Verwaltungsrat bildet wie folgt einen Vermögenspool für jeden Teilfonds:

(a) Die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe der Teilfonds oder Klassen werden in den Büchern der Gesellschaft dem für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensportfolio zugewiesen, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden diesem Portfolio gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeordnet.

(b) Stammt ein Vermögenswert aus einem anderen, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Portfolio zugeordnet, aus dem er stammt, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem relevanten Portfolio zugerechnet.

(c) wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf Vermögenswerte eines bestimmten Portfolios oder eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds getroffene Maßnahme bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;

(d) falls Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds umgelegt; und

(e) am Stichtag für die Ermittlung der Personen, die Anspruch auf Dividenden haben, die für eine Klasse festgesetzt werden, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse um den Betrag der Dividenden gekürzt.

D. Jeder Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds umfasst ein Portfolio aus Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten, in denen der Teilfonds anlegen darf, und der Anspruch jeder Anteilsklasse, die von der Gesellschaft bezüglich desselben Pools ausgegeben wird, ändert sich nach den unten dargelegten Regeln.

Darüber hinaus können im Namen einer bestimmten oder mehrerer Klassen innerhalb eines jeden Vermögenspools Vermögenswerte gehalten werden, die anteilsklassenspezifisch sind und vom Portfolio, das allen Klassen in Bezug auf diesen Vermögenspool gemein sind, getrennt gehalten werden, wobei bestimmte Verbindlichkeiten im Namen dieser Klasse bzw. Klassen vorausgesetzt werden können.

Der Teil des Portfolios, den alle Klassen in Bezug auf einen Vermögenspool gemein haben und der jeder Klasse zuteilbar ist, ist unter Berücksichtigung von Ausgaben, Rücknahmen, Ausschüttungen sowie Begleichung von anteilsklassenspezifischen Ausgaben, Erträgen oder

Realisierungseinkünften aus anteilsklassenspezifischen Vermögenswerten festzulegen, wobei die nachstehend aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend anzuwenden sind.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwerts des gemeinsamen Portfolios eines solchen Pools, der jeder Klasse zuzurechnen ist, wird wie folgt ermittelt:

(a) Anfangs muss der Prozentsatz des Nettovermögens des gemeinsamen Portfolios, der jeder Klasse zuzurechnen ist, der jeweiligen Zahl der Anteile jeder Klasse zum Zeitpunkt der Erstaussgabe von Anteilen einer neuen Klasse entsprechen.

(b) Der bei der Ausgabe von Anteilen einer speziellen Klasse vereinnahmte Ausgabepreis wird dem gemeinsamen Portfolio zugerechnet, was eine Erhöhung des der relevanten Klasse zuzurechnenden Anteils des gemeinsamen Portfolios zur Folge hat.

(c) Wenn die Gesellschaft für eine Klasse spezifische Vermögenswerte erwirbt oder klassenspezifische Kosten zahlt (einschließlich eines Teils der Kosten, die über die von anderen Klassen zu zahlenden hinausgehen) oder spezifische Ausschüttungen vornimmt oder den Rücknahmepreis für Anteile einer spezifischen Klasse zahlt, verringert sich der einer solchen Klasse zuzurechnende Anteil des gemeinsamen Portfolios um die Anschaffungskosten für solche klassenspezifischen Vermögenswerte, die spezifischen, im Namen einer solchen Klasse gezahlten Kosten, die auf die Anteile der betreffenden Klasse vorgenommenen Ausschüttungen oder den bei der Rücknahme von Anteilen der betreffenden Klasse gezahlten Rücknahmepreis; und

(d) der Wert von klassenspezifischen Vermögenswerten und die Höhe der klassenspezifischen Verbindlichkeiten werden nur der Klasse oder den Klassen zugerechnet, auf die sich solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beziehen, und diese erhöhen oder verringern den Nettoinventarwert pro Anteil einer solchen spezifischen Klasse oder solcher spezifischen Klassen.

E. Für die Zwecke der Bewertung nach diesem Artikel:

(a) gelten Anteile der Gesellschaft, die gemäß Artikel 20 zurückzunehmen sind, als bestehende Anteile und werden bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat für den Bewertungstag festgelegt wurde, an dem die Bewertung erfolgt, berücksichtigt. Nach diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung ihres Preises gelten sie als Verbindlichkeit der Gesellschaft.

(b) werden Anteile der Gesellschaft, deren Zeichnung akzeptiert wurde, für die jedoch noch keine Zahlung eingegangen ist, als ab Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sie zugeteilt wurden, existierend betrachtet, und daher gilt ihr Preis so lange als Verbindlichkeit der Gesellschaft, bis die Zahlung eingeht;

(c) werden alle Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte eines Portfolios, die in anderen Währungen als der Nennwährung ausgedrückt sind, in welcher der Nettoinventarwert pro Anteil des relevanten Teilfonds berechnet wird, unter Berücksichtigung der an dem Datum und zu dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds geltenden Markt- oder Wechselkurse bewertet;

(d) werden, soweit durchführbar, an jedem Bewertungstag Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, zu denen sich die Gesellschaft vertraglich verpflichtet hat, berücksichtigt; und

(e) muss die vorstehend beschriebene Bewertung reflektieren, dass der Gesellschaft alle Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Erfüllung von Vertrags- oder anderen Bedingungen durch Beauftragte für die Vermögensverwaltung, Verwahrstellen-, Domizilstellen-, Register- und Übertragungsstellen-, Abschlussprüfungs-, anwaltliche und andere Leistungen durch Fachleute sowie die Kosten der Geschäftsberichte, Mitteilungen und Dividendenzahlungen an die Anteilhaber, die Kosten der Veröffentlichung der Ausgabepreise und aller anderen üblichen Verwaltungsdienstleistungen und die etwaigen öffentlichen Abgaben in Rechnung gestellt werden.

F. Der Verwaltungsrat kann die Gesamtheit oder einen Teil der für einen oder mehrere Teilfonds eingerichteten Vermögenspools (nachstehend als „beteiligte Fonds“ bezeichnet) gemeinsam anlegen und verwalten, wenn dies angesichts ihrer jeweiligen Anlagesektoren durchführbar ist. Ein solch erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) wird zunächst gebildet, indem an ihn Barmittel oder (vorbehaltlich der unten genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte von jedem der beteiligten Fonds übertragen werden. Anschließend kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall weitere Übertragungen auf den erweiterten Vermögenspool vornehmen. Er kann auch, bis zur Höhe der Beteiligung des betreffenden beteiligten Fonds, Vermögenswerte von dem erweiterten Vermögenspool auf einen beteiligten Fonds übertragen. Vermögenswerte, die keine Barmittel sind, dürfen an einen erweiterten Vermögenspool nur dann übertragen werden, wenn sie für den Anlagesektor des betreffenden erweiterten Vermögenspools geeignet sind.

Die Vermögenswerte des erweiterten Vermögenspools, auf die jeder beteiligte Fonds Anspruch hat, werden anhand der im Namen der anderen beteiligten Fonds vorgenommenen Zuteilungen und Abrufungen bestimmt.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen von Ertragsnatur aus den Vermögenswerten eines erweiterten Vermögenspools werden unverzüglich den beteiligten

Fonds in dem Verhältnis gutgeschrieben, das ihrem jeweiligen Anspruch auf die Vermögenswerte des erweiterten Vermögenspools zum Zeitpunkt des Eingangs entspricht.

Artikel 23

Bei Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft basiert der Angebots- und Verkaufspreis je Anteil (der „Angebotspreis“) auf dem Handelspreis, wie in Artikel 22 definiert. Der so bestimmte Preis ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat bestimmten und in den Verkaufsunterlagen veröffentlichten Zeitraums zu zahlen. Der Ausgabepreis kann mit Genehmigung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der Bestimmungen aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder einer Entscheidung des Verwaltungsrats, nämlich bezüglich eines speziellen Prüfungsberichts, der den Wert der in natura eingelegten Vermögenswerte bestätigt, gezahlt werden, indem in der Gesellschaft Wertpapiere angelegt werden, die für den Verwaltungsrat annehmbar und mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft vereinbar sind.

Artikel 24

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Tag des Monats April jedes Jahres und endet am einunddreißigsten Tag des Monats März des Folgejahres.

Artikel 25

Wenn es unterschiedliche Teilfonds gibt, wie in Artikel 5 vorgesehen, und die Bücher solcher Teilfonds in verschiedenen Währungen geführt werden, werden die Beträge in US-Dollar umgerechnet und für die Zwecke der Aufstellung des Abschlusses der Gesellschaft addiert.

Artikel 26

Hauptversammlungen der Teilfonds beschließen auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlichen Grenzen für jeden Teilfonds, wie das Nettoergebnis des Jahres verwendet werden soll.

Dividenden können aus Erträgen, Kapitalgewinnen oder Kapital ausgezahlt werden.

Dividenden können im Falle jeder Anteilklasse eine Zuteilung von einem Ausgleichskonto einschließen, das für solche Klassen geführt werden kann und bei der Ausgabe von Anteilen eine Gutschrift und bei der Rücknahme von Anteilen eine Belastung in einer Höhe erhält, die unter Heranziehung der den Anteilen zuzurechnenden aufgelaufenen Erträge berechnet wird, es sei denn, der Verwaltungsrat fasst einen anderen Beschluss.

Auf die Anteile einer Klasse können auf Beschluss des Verwaltungsrats aus beliebigen Erträgen oder Vermögenswerten, die den Vermögensanlagen der betreffenden Klasse zuzurechnen sind, Zwischendividenden gezahlt werden.

Die festgesetzten Dividenden werden normalerweise in der Währung gezahlt, auf welche die betreffende Klasse lautet, oder unter ungewöhnlichen Umständen in einer vom Verwaltungsrat gewählten anderen Währung, und sie können an den Orten und zu den Zeitpunkten gezahlt werden, die der Verwaltungsrat bestimmen kann. Der Verwaltungsrat kann definitiv den Wechselkurs bestimmen, der für die Umrechnung von Dividenden in die Währung ihrer Zahlung benutzt wird.

Dividenden dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels für ausschüttende Anteile festgesetzt und gezahlt werden, während für thesaurierende Anteile keine Dividenden festgesetzt und gezahlt werden.

Artikel 27

Die Gesellschaft kann mit verbundenen Unternehmen der HSBC Gruppe Anlageverwaltungsverträge über die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und die Beratung bei der Auswahl ihrer Vermögensanlagen schließen.

Alternativ dazu kann die Gesellschaft einen Verwaltungsvertrag mit einer Verwaltungsgesellschaft eingehen, die gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen ist (die „Verwaltungsgesellschaft“), und anschließend die Verwaltungsgesellschaft mit der Unterstützung der Gesellschaft in den Bereichen Anlageverwaltung, Verwaltung und Vermarktung beauftragen.

Im Falle der Kündigung eines dieser Verträge, aus welchem Grunde auch immer, wird die Gesellschaft auf Verlangen eines solchen Unternehmens unverzüglich ihren Namen in einen Namen ohne die Bezeichnung HSBC ändern.

Artikel 28

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Auflösung durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden, die über die Auflösung der Gesellschaft beschließt und ihre Befugnisse und Vergütung festlegt. Die Nettoerlöse der Auflösung, die jedem Teilfonds zuzurechnen sind, werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen jedes Teilfonds oder jeder Klasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse verteilt.

Gelder, die Anteilhabern bei der Auflösung der Gesellschaft zustehen und von den Empfangsberechtigten nicht vor Abschluss des Auflösungsverfahrens abgerufen worden sind, werden für die Empfangsberechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Artikel 29

Die Satzung kann von Zeit zu Zeit von einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich der Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht geändert werden. Alle Änderungen, die die Rechte der Inhaber von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse gegenüber denen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse berühren, unterliegen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse weiterhin den genannten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen.

Artikel 30

Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 1915, dem Gesetz von 2010 und dem Gesetz vom 6. April 2013 über stückelose Wertpapiere zu regeln.